

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

1. Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V.

Schützenstraße 38, 48268 Greven

- nachfolgend „Verein“ genannt

und

2. Herrn/Frau _____

Straße/PLZ/Wohnort _____

Telefon _____

- nachfolgend „Einsteller“ genannt

wird betreffend die Aufstallung des Pferdes _____

Abstammung _____ Lebensnummer _____

nachfolgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Verein vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück eine Pferdebox. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen/Einrichtungen des Vereins, sowie der Weiden einschl. der Weideinzäunungen überzeugt hat und dass sich diese in vertragsmäßigen Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Verein sofort anzuzeigen.
- 1.2. Darüber hinaus hat der Verein folgende Leistungen zu erbringen:
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Kraft-, Rauhfutter)
 - Bereitstellung von Einstreu (Stroh);
(das Entmisten der Box wird vom Einsteller gewissenhaft und eigenständig erledigt)
- 1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen, Weiden und Paddocks im Rahmen der Hallen- und Reitordnung, die als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, gestattet. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr und Haftung des Einstellers.
- 1.4. Soweit in diesem Vertrag nichts anders vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

2. Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf dieses Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vereins bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Verein liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller gegen Satzung bzw. Hallenordnung trotz Abmahnung verstößt.

3. Pensionspreis

- 3.1. Der Einsteller zahlt dem Verein bis zum Ende der Kündigung den monatlichen Pensionspreis in Höhe von

Pferde (von April – September)	180,00 EUR (einschl. MwSt.)
Pferde (von Oktober – März)	200,00 EUR (einschl. MwSt.)
Ponys (von April – September)	150,00 EUR (einschl. MwSt.)
Ponys (von Oktober – März)	170,00 EUR (einschl. MwSt.)

 - Anpassungen bleiben dem Verein vorbehalten.

- 3.2. Die jeweils fällige Zahlung wird spätestens zum 15. eines jeden Monats vom angegebenen Konto abgebucht (per Einzugsermächtigung) und dem Konto des Vereins Nr. 49002504 bei der Sparkasse Münsterland-Ost (BLZ 400 501 50) gutgeschrieben.
- 3.3. Der Verein ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütung nach Ziffer 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder eine Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von dem Verein anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht vom Verein zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z.B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt, Ausstellen vor dem Ende des Kündigungsdatums u. ä.).

6. Pfandrecht

Der Verein hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht im Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Verein sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

7. Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mind. 1.000.000,00 EUR abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung, die auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Tierhüter mitversichert, ist dem Verein vorzulegen und dauerhaft aufrecht zu erhalten

8. Tierarzt/ Hufbeschlag

- 8.1. Der Einsteller garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- 8.2. Vor dem Einstellen ist der Impfpass vorzulegen. Alle eingestellten Pferde sind gem. der Hallenordnung im April und Oktober gegen Influenza zu impfen und regelmäßig zu entwurmen.
- 8.3. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Verein ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
- 8.4. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden ggf. dem Hufbeschlag zu beauftragen.

9. Haftung

- 9.1. Der Verein haftet nicht – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vereins bzw. Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen des Vereins ausgeschlossen – für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.
- 9.2. Es wird ferner vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat, soweit diese Vereinbarungen auch im Einzelfall entgegen gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.

9.3. Der Einsteller haftet gegenüber dem Verein nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden, die durch ihn, bzw. das eingestellte Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen des Pferdes Beauftragten auf und in der gesamten Vereinsanlage verursacht werden. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Verein bleibt unberührt.

Der Einsteller hat unverzüglich Sorge für die Wiederherstellung aller Schäden zu sorgen. Ansonsten hat der Verein das Recht, zu Lasten und auf Rechnung des Einstellers erforderliche Maßnahme zu veranlassen.

10. Schriftform, Nebenabreden

10.3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.4. Nebenabreden bestehen nicht.

10.5. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Sonstige Vereinbarungen:

Münster, den ____.

Verein

Einsteller

Einzugsermächtigung

Die Kosten für die Einstellung gem. Ziffer 3 belasten Sie bitte folgenden Konto:

Konto: _____

Bei der _____ (BLZ _____)

Kontoinhaber: _____

Münster, den ____.

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Anlage 1 zum Einstellungsvertrag (verpflichtend)

1. Unterbringung

- Unter dem Begriff Unterbringung ist die Verfügungsstellung einer Box zu verstehen. Des Weiteren ist die Mitbenutzung der Weiden und der Paddocks inbegriffen.
- Der Verein ist berechtigt, innerhalb der Boxen, die der gleichen Preisklasse entsprechen, die eingestellten Pferde aus betrieblichen Gründen umzustellen.
- Beim Ausstallen des/der Pferde ist der Stall ordnungsgemäß ausgemistet, allgemein gereinigt und frei von jeglichen Schäden an den Vorstand/ Reithallenverwalter zu übergeben. Das gilt ebenfalls für das zur Verfügung gestellte Zubehör.

2. Füttern und Tränken

- Die Pferde werden gefüttert und getränkt (Selbsttränken)
- Die Menge an Futter (Kraft- und Rauhfutter) wird vom Einsteller im Futterplan festgelegt. Diese Futterplanung ist Grundlage der Fütterung. Das Einstreuen mit Stroh hat sparsam zu erfolgen und wird vom Personal oder Vorstand regelmäßig kontrolliert.

3. Pflege

Um das Wohlverhalten der Pensionspferde zu gewährleisten, wird folgende Pflegemaßnahme zugesichert:

- Kontinuierliche Kontrolle des Gesundheitszustandes. Hier wird speziell auf das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild des Pferdes geachtet.
- Treten erkennbare Merkmale auf, z.B. Verweigerung der Futteraufnahme, eindeutige Krankheitssymptome, werden sofort Entscheidungen getroffen. Ist der Besitzer nicht erreichbar, wird der Tierarzt oder ggf. Hufschmied unverzüglich benachrichtigt. Bis zu dessen Eintreffen, werden Maßnahmen, die im Handlungsbereich des Vereins oder dessen Personal möglich ist, durchgeführt.
- Die Pflegeleistung umfasst nicht das Bewegen des Pferdes als Pflichtleistung, sondern nur nach Absprache und Weisung der Pferdebesitzer werden die Pferde in den Paddock, die Weide oder Führanlage gebracht oder geholt, wenn der/ die Angestellte(n) des Vereins sich hierzu in die Lage versetzt sieht/ sehen.

4. Nicht zu Pflege des Pferdes gehören folgende Leistungselemente:

- Der Beritt des eingestellten Pferdes. Diese Leistung stellt eine sportliche Betätigung durch den Reiter dar; er ist für die Pflege nicht erforderlich. Der Beritt ist eine sportliche Betätigung, das Bewegen geht sozusagen im Beritt unter.
- Die Benutzung der Reitbahn (Reithalle, Außenreitplätze). Diese Leistung hat mit dem Halten von Pferden (Vieh) nichts zu tun, sie ist dem Reiten durch den Pferdebesitzer zuzuordnen und nicht Bestandteil der Pflegeleistung.
- Insoweit liegt eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung vor.

5. Zubehör

- Jeder Einsteller erhält einen Sattelbock, 2 Trensenhalter und einen Putzkastenfach zugewiesen. Weitere Sattelschränke können nur nach Rücksprache mit dem Verein aufgestellt werden.
- Pferdeanhänger können an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ordnungsgemäß abgestellt werden; seitens des Vereines wird jegliche Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ausgeschlossen!

6. Schlüssel

- Jeder Einsteller erhält Reithallen- und Sattelkammerschlüssel. Die Schlüssel gibt es gegen eine Rückgabegebühr von 25,-€ je Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel hat die/ der Betreffende für den Schaden einzustehen (z.B. neue Schließanlage). Die Schlüssel sind bei einer Kündigung unverzüglich bzw. beim Verlassen des Stalles von mehr als 6 Wochen unaufgefordert wieder abzugeben.

7. Hallenordnung / Reitanlagenbenutzung

- Jedem Einsteller wird eine aktuelle Hallenordnung ausgehändigt. Die in der Hallenordnung festgelegten Grundsätze sind von allen Einstellern und sonstigen Vereinsmitgliedern zu beachten.
- **Die Nutzung der Reitanlage ist ausschließlich nur Vereinsmitgliedern gestattet.** (Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig)
- Jeder Einsteller bzw. Reiter/-in ist verpflichtet bei Arbeitseinsätzen des Vereins bzw. der Stallgemeinschaft durch persönlichen Einsatz (oder eines Vertreters) den Verein zu unterstützen.

Anlage 2 zum Einstellungsvertrag (Variabel)

1. Pflege

Zusätzliche Leistungen nach besonderer Vereinbarung:

- Neben der „normalen“ Futtermenge wird einzelnen Pensionspferden (z.B. Jungpferde, Turnierpferde, ältere Pferde oder erkrankte Pferde) eine Zusatzfütterung oder Medikamente, nach Absprache durch den Pferdebesitzer mit dem Personal, verabreicht.

- **Anlage 2 zum Pferdeeinstellungsvertrag**

Sehr geehrte Einstaller des Reitervereins Münster-Sprakel,

auf Grund des einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Einstaller auf dem Stammtischabend am 09. Oktober 2006, wurde der Bau einer Freilaufführanlage für die Stallgemeinschaft beschlossen.

Damit die Finanzierung für den Reiterverein in einem angemessenem Rahmen erfolgen kann, wurde von der Stallgemeinschaft beschlossen, dass alle Einstaller je Pferd sich an den Kosten mit mindestens 100,-€ beteiligen. Für alle zukünftigen Einstaller wird diesbezüglich der Einstellungsvertrag um diesen Beschluss ergänzt.

Die Überweisung der 100,-€ erfolgt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Führanlage.

Sollte jemand eine **steuerlich abzugsfähige Spende** überweisen wollen, so bitten wir um Überweisung auf die nachfolgend genannte Bankverbindung:

RV Münster-Sprakel	Kto.-Nr.:	2500 730 500
Volksbank Münster	BLZ:	401 600 50
<u>Verwendungszweck:</u>	Spende:	Förderung des Sports

Geben Sie bitte unbedingt auch Ihre vollständige Adresse an.

Die 100,-€ sind ansonsten auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

RV Münster-Sprakel	Kto.-Nr.:	490 025 04
SPK Münsterland – Ost	BLZ:	400 501 50
<u>Verwendungszweck:</u>	<u>Kostenbeteiligung</u>	

Geben Sie bitte unbedingt auch Ihre vollständige Adresse an.

Bei letztgenannter Überweisung wird, wenn jemand innerhalb eines Jahres den Stall wieder verlässt, eine anteilige Erstattung (Zwölftelung) vorgenommen. Beim Wiedereinstellen wird die Beteiligung anteilmäßig fällig. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt keine Erstattung der Kostenbeteiligung mehr bzw. wird beim Wiedereinstellen keine erneute Gebühr fällig, es sei denn, es werden mehr Pferde eingestallt als ursprünglich finanziert.

Mein Dank gilt der Stallgemeinschaft, dass Sie sich für eine Führanlage und diesen Weg der Finanzierung entschlossen haben. Damit werden in unserem Verein die Voraussetzungen für eine artgerechte Pferdehaltung in nahezu optimaler Weise erfüllt sein.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben als Anlage 2 zu Ihrem Pferdeeinstellungsvertrag zu nehmen.

Für Rückfragen stehe ich, wie gewohnt, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Birgit Plagemann, 1. Vorsitzende